

VERHALTENSREGELN DER XELLA GRUPPE

XELLA SUPPLIER CODE OF CONDUCT



PRÄAMBEL

In allen Bereichen des geschäftlichen Handelns unterliegen die Gesellschaften der Xella Gruppe Gesetzen, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Regeln. Hierbei handelt es sich um internationale, supranationale, nationale und regionale Vorschriften. Diese bilden den Rahmen für die geschäftlichen Tätigkeiten der Xella Gruppe, indem sie z.B. Normen und Standards für die Produktion sowie für die Produkte und Dienstleistungen setzen oder das Verhalten auf unterschiedlichen Märkten und das Zusammenspiel der beteiligten Akteure regeln.

Um die Voraussetzungen für Fortbestand und nachhaltiges Wachstum zu schaffen, ist es für Xella essenziell, sich innerhalb dieser Rahmenbedingungen zu bewegen und sich flexibel auf Änderungen dieser Rahmenbedingungen einstellen zu können.

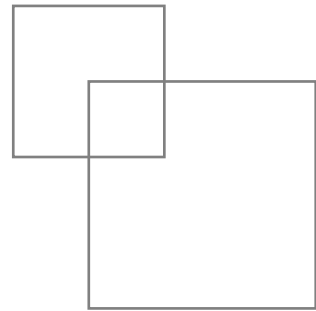
In unserem Code of Conduct der Xella Gruppe haben wir verbindliche Verhaltensregeln definiert, die für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten. Für uns ist es selbstverständlich, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen innerhalb der Xella Gruppe die für sie maßgeblichen Gesetze und Regeln einhalten bzw. bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf deren Einhaltung hinwirken.

Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, einen verantwortungsvollen Geschäftsumgang in der gesamten Lieferkette, welche die rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften, u. a. zu folgenden Themen einhalten:

- Anti-Diskriminierung
- Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit
- Arbeitsbedingungen und Vereinigungsfreiheit
- Vermeidung von Interessenskonflikten
- Anti-Korruption
- Vertraulichkeit, Diskretion und Datenschutz
- Sicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz

Der Supplier Code of Conduct beschreibt wesentliche Verhaltensregeln, die für nationale wie auch internationale Geschäftsaktivitäten elementar sind. Auch wenn diese Geschäftsaktivitäten gerade im internationalen Bereich oft die Zusammenarbeit mit Menschen unterschiedlicher Kulturkreise, denen mitunter andersartige Normen- und Wertesysteme zu Grunde liegen, mit sich bringen, sind diese Verhaltensstandards universell gültig.

Xella orientiert sich mit diesem Supplier Code of Conduct an international anerkannten Standards und Normen, insbesondere dem Global Compact und den ILO (International Labour Organisation)-Konventionen. Xella erwartet von seinen Lieferanten und deren Vorlieferanten – wie auch von sich selbst – die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Grundsätze.



I. EINHALTUNG VON GESETZEN

Der Lieferant richtet sich nach den gültigen nationalen und transnationalen Gesetzen und Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb reglementieren.

Sollten in einzelnen Ländern, in denen der Lieferant tätig ist, gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Regeln gelten, die von den Bestimmungen des Supplier Code of Conduct abweichen, sind die jeweils strengeren Bestimmungen einzuhalten.

II. ANTIDISKRIMINIERUNG

Der Lieferant toleriert keinerlei Benachteiligung oder Belästigung im Arbeitsumfeld, sei es beispielsweise aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität, politischer Haltung, gewerkschaftlicher Betätigung oder Betätigungen in Arbeitnehmervertretungen.

III. ABLEHNUNG VON KINDER- UND ZWANGSARBEIT

Kinderarbeit und Zwangsarbeit sind verboten.

Der Lieferant beschäftigt auf Grundlage der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ausschließlich Arbeitskräfte, die mindestens 15 Jahre alt sind. Wenn in einem Land, in dem eine Betriebsstätte unterhalten wird, ein höheres Mindestalter für die Beschäftigung gilt, ist dieses einzuhalten. Ausnahmsweise gilt ein Mindestalter von 14 Jahren, wenn in dem Land der Beschäftigung auf Grundlage der Konvention Nr. 138 der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein gesetzliches Mindestalter von 14 Jahren gilt.

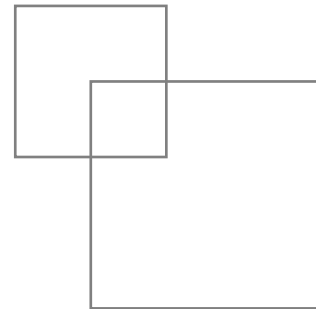
Der Lieferant beschäftigt keine Person, die eine Arbeit oder Dienstleistung unter Androhung irgendeiner Strafe erbringt und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, d.h. Zwangsarbeit im Sinne der Konvention Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ist unzulässig.

IV. ARBEITSBEDINGUNGEN UND VEREINIGUNGSFREIHEIT

Die im jeweiligen Staat gesetzlich bzw. tarifvertraglich festgelegten oder branchenüblichen Regelungen zu Arbeitszeiten werden eingehalten.

Die Beschäftigten werden gemäß gesetzlich bzw. tarifvertraglich festgelegten oder branchenüblichen Mindestlöhnen entlohnt. Der Lieferant gewährt dem Beschäftigten die ihm per Gesetz zustehenden Sozialleistungen.

Das Recht aller Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit und Tarif- oder Kollektivverhandlungen ist zu achten und wird umgesetzt.



V. ANTIKORRUPTION

Der Lieferant duldet keinerlei Formen von Bestechung oder Bestechlichkeit oder sonstige Formen von Korruption. Dieser gewährt Geschäftspartnern und sonstigen Dritten keine unangemessenen Geschenke, Bewirtungen, Vergünstigungen, Vergnügungen oder sonstigen Vorteile jedweder Art. Der Lieferant nimmt derartige Vorteile auch nicht an.

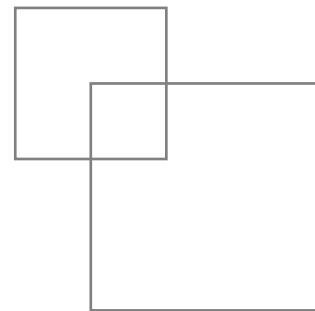
Der Lieferant darf anderen im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit – direkt oder indirekt – keine unrechtmäßige Vorteile anbieten, versprechen, gewähren oder fordern. Es dürfen keine Geldzahlungen oder andere Vorteile gewährt oder gefordert werden, um Entscheidungen zu beeinflussen oder unrechtmäßige Vorteile zu erlangen.

Des Weiteren vermeidet der Lieferant Interessenkonflikte, die aufgrund von sehr engen Beziehungen zu Geschäftspartnern, Wettbewerbern und sonstigen Personen bzw. Institutionen entstehen können.

VI. VERTRAULICHKEIT, DISKRETION UND DATENSCHUTZ

Der Lieferant ist verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Vertrauliche Unterlagen und Informationen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, solange diese Informationen nicht veröffentlicht oder hierzu die Erlaubnis von Xella erteilt wurde.

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten müssen die jeweilig gültigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.



VII. SICHERHEIT, UMWELT- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Der Lieferant bekennt sich zum Schutz der Umwelt.

Zudem sind die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz und die Sicherheit der gelieferten Produkte, für den Lieferanten ein elementarer Grundsatz.

Um diese zu gewährleisten, ist der Lieferant in seinem Arbeitsumfeld mitverantwortlich für den Schutz von Mensch und Umwelt. Der Lieferant hat die Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz, sowie zur Anlagen-, Arbeits- und Produktsicherheit einzuhalten und bei seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf deren Einhaltung hinzuwirken.

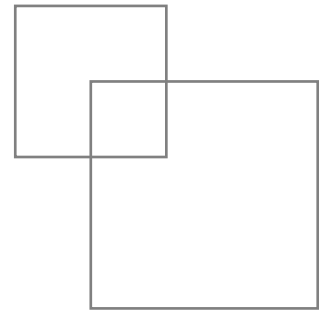
Insbesondere gilt:

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen handeln umsichtig und tragen so Verantwortung dafür, dass die eigene und die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird, insbesondere sind Unfälle oder arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden und zu verhindern.
- Bei der Planung von Anlagen und Prozessen sowie bei der Durchführung aller sonstigen Tätigkeiten ist der jeweilige landesübliche Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene zu berücksichtigen.
- Umweltbelastungen sind auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren.

VIII. ÜBERPRÜFUNG UND EINHALTUNG

Die Xella Gruppe wird diesen Kodex regelmäßig überarbeiten und, wo nötig und angebracht, Änderungen vornehmen. Änderungen sind dem jeweils gültigen Supplier Code of Conduct auf der Xella Homepage zu entnehmen.

Die Xella Gruppe behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Kodex durch den Lieferanten zu überprüfen und bei Nichterfüllung des Kodex Abhilfemaßnahmen zu fordern und gegebenenfalls die Zusammenarbeit zu beenden.



Xella International GmbH
Düsseldorfer Landstrasse 395
47259 Duisburg
+ 49 (0)203 60880 0
www.xella.com

Herausgebende Funktion
Group Purchasing

Zielgruppe
Lieferanten von Xella

Speicherort
www.xella.com

Datum der Veröffentlichung
Januar 2014

Copyright
Der Inhalt dieses Dokuments darf ohne entsprechende Genehmigung nicht
reproduziert werden
Alle Rechte gehören der Xella International GmbH